



# Musikverein Altenrheine

## Satzung des Musikvereins Altenrheine

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Altenrheine“ und hat seinen Sitz in Rheine, nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rheine eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz versehen: „Eingetragener Verein“ (Musikverein Altenrheine e.V.)

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik, insbesondere der Blasmusik, der Jugendförderung, des Gemeinschaftssinns und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - a. Regelmäßige Übungsabende (-stunden)
  - b. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jugendlichen
  - c. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde
  - d. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es sind lediglich Aufwandsentschädigungen im Rahmen der notwendigen Auslagen zu erstatten, sofern Mittel zur Verfügung stehen. Ein genereller Anspruch leitet sich daraus nicht ab.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den



# Musikverein Altenrheine

Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Antonius in Rheine, zur Weiterleitung an den Lamberti-Kindergarten in Altenrheine, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Kindergartens zu verwenden hat.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
  - a. Aktive Mitglieder (Musiker und Jugendmusiker)
  - b. Passive Mitglieder
  - c. Fördernde Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 8. Lebensjahr.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen über dem 18. Lebensjahr.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## § 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung muss von der Hauptversammlung bestätigt werden. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedschaftsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.



# **Musikverein Altenrheine**

## **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Es muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
  - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b. sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins ausbilden zu lassen;
  - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder des Vereins zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Von den aktiven und passiven Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Dieser Beitrag ist jährlich per Banküberweisung zu zahlen. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet. Fördernde Mitglieder zahlen den von Ihnen festgelegten Betrag, mindestens EUR 15,00.



# Musikverein Altenrheine

5. Vom Verein an die Mitglieder ausgehändigte Materialien wie Noten, Instrumente, Uniformen u. Ä., sowie Eigentum des Vereins, bleiben Eigentum des Vereins. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Mitglieder verpflichtet, alle Leihgaben in gutem Zustand unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Für abhanden gekommene Materialien übernimmt das Mitglied die Ersatzbeschaffungskosten.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand

## § 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1.Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
  - a. Wahl des Vorstandes (siehe § 10 Abs. 1) und von zwei Kassenprüfern,
  - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
  - c. Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e. Entlastung des Vorstandes,
  - f. abschließende Beschlussfassung über Mitgliederaufnahmen und –ausschlüsse in Einspruchsfällen,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h. Änderung der Satzung,
  - i. Auflösung des Vereins.



# Musikverein Altenrheine

4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle aktiven Mitglieder, alle passiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennenden Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei den Mitgliedern des Jugendorchesters kann das Stimmrecht von einem Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenden Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Kassierer 1 und 2,
  - e. dem Jugendleiter,
  - f. dem Notenwart,
  - g. dem Dirigenten,
  - h. dem Instrumenten- und Zeugwart,
  - i. dem Pressewart.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach Bestimmungen dieser Satzungen oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.



# Musikverein Altenrheine

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.
7. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden.

## § 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden im Wechsel alle 2 Jahre neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand unverzüglich einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.



# Musikverein Altenrheine

## § 12 Ehrungen

Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Silber bzw. Gold.

## § 13 Bläserjugend des Vereins

1. Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen innerhalb des Vereins.
2. Die Satzung der Jugend ist identisch mit der Satzung des Vereins.
3. Die Leitung obliegt dem Dirigenten des Jugendorchesters und der Jugendleitung, bestehend aus dem Jugendleiter des Vorstandes und dem Jugendsprecher der Bläserjugend.
4. Der Jugendsprecher wird jährlich nur durch die Jugend gewählt.

## § 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
2. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

## § 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.
3. Das Vermögen des Vereins wird gem. § 3 verwendet.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Rheine, 11. Januar 2017